Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 1 (1825)

Heft: 12

Rubrik: Anekdoten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagen an das, zu Einsammlung der Steuer bezeichnete Turiner-Haus abgegangen, und wird von den Waldensern als ein schöner Beweis der Theilnahme ihrer Glaubensgenossen im Kanton Appenzell aufgenommen werden.

Der Uebereinkunft gemäß, welche unterm 6. Julius 1821 mit den löblichen Ständen Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Graubündten, Aargan und Thurgan abgeschlossen wurde, bat ein E. Großer Nath den 27. Sept. dieses Jahres in Herisau auch gegen die nicht beigetretenen Stände erkannt:

Von nun an sollen sich unsere eherichterlichen Behörden, Schegaumen und Schegericht, nicht mehr mit den Schestreitigkeiten der aus andern Kantonen hier ansäßigen Personen befassen, sondern sie damit an ihre heimathliche Behörde weisen, das heißt, an die eherichterliche Behörde dessenigen Kantons, dem sie bürgerrechtlich zugehören, und es soll den Schegäumern nur dann gestattet senn, Klagen dieser Art anzunehmen, wenn die heimathliche Behörde der Niederge-lassenen es ausdrücklich begehrt.

t

e

ie

Unetboten.

Ein Appenzeller war am Schellenwerk zu B... und fand Mittel zu entwischen. Auf die Frage: warum er davon gegangen sen, antwortete er: "Weil keine Ordnung da gewesen sen."

Um Abend vor dem Christtag des Jahrs 1817 stellte ein Weib ihrem Mann wie an einem gewöhnlichen Tag nur ein Habermuß vor. Der Mann, von Zorn entbrannt, stieß die Schüssel weg mit den Worten: "das sey kein heiliger Abend,

er wolle hung und Rüchli haben, was die Alten errungen und erworben haben, lasse er nicht abgehen."

Einem Mann auf Gais sollte vor vielen Jahren eine sogenannte Stühlepredigt gehalten werden. Er blieb aber längere Zeit von der Kirche aus. Endlich einmal sah ihn der Pfarrer auf der Emporfirche, und schnell benutzte er diesen Anlaß, dem Bauern den Text zu lesen. Dieser, des Dings überdrüssig, zog nach einer Weile den Hut ab, schwenkte ihn hin und her und sprach: "Herr Pfarrer, prediget ihr Andern auch und nicht nur mir; Ihr habt das Pfrundgeld auch nicht von mir allein!" Darüber entstand ein allgemeines Gelächter, so daß der Pfarrer aushören mußte.